

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 91 (1940)

Heft: 12

Artikel: Privatwaldzusammenlegungen mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich

Autor: Grossmann, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Privatwaldzusammenlegungen mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich.

Von **H. Grossmann, Zürich.**

Die schweizerische Forstpolitik hat sich, gemessen an der starken Verbreitung des Privatwaldes (ein Viertel der Waldfläche), bisher nur wenig mit demselben abgegeben. Dies mag zum Teil daher rühren, dass die Gemeindeforstwirtschaft, als Grundpfeiler der nationalen Forstwirtschaft, Kräfte und Aufmerksamkeit band, zum Teil aber auch daher, dass liberale Grundsätze und weitgehende Schonung des föderalistischen Standpunktes richtunggebend waren.

Immerhin haben sich von jeher weitblickende Forstmänner aus den Kantonen, in denen der Privatwald stärker vertreten, und für die dessen Ertrag von grösserer Bedeutung ist, des Privatwaldes angenommen. Wir erinnern an *Landolt* sowie an *Meister*, der im Nationalrat bei der Beratung unseres eidgenössischen Forstgesetzes die Bestimmungen über die Privatwaldzusammenlegung durchsetzte und als Schöpfer des Art. 26 gelten kann.

Die Fläche der Privatwaldungen im Kanton Zürich beträgt heute rund 24 350 ha oder 51 % der Gesamtwaldfläche. Im Jahre 1880 betrug sie noch 28 100 ha. Die Abnahme erfolgte infolge von Rodungen und Ankaufes durch die öffentliche Hand.

Weil die Privatwaldungen mehr als die Hälfte der zürcherischen Waldfläche einnehmen, sind sie für die Forstwirtschaft des Kantons von grösserer Bedeutung als anderswo. In den einzelnen Kantonsteilen ist ihr Anteil an der Waldfläche zwar verschieden, nämlich : Reussgebiet 34 %, Sihl- und Limmattal 27 %, linkes Seeufer 49 %, rechtes Seeufer 62 %, Wehntal und Rafzerfeld 32 %, Weinland 36 %, Glatt- und Aatal 56 %, oberes Tösstal 86 %.

Diese Verteilung hängt eng mit der Bodengestalt, der Besiedelung (Hof-, Weiler-, Dorfsiedelung) und der geschichtlichen Entwicklung zusammen. Das Gebiet mit weit vorherrschendem Privatwald liegt wie in den ganzen Voralpen im Hofsiedelungsgürtel der Nagelfluhzone mit ihrem stark gegliederten Relief, das keine grösseren Siedelungen aufweist und daher die Bildung von Gemeindegewald nicht zulies.

In den ausgesprochenen Zonen der milden Molasselandschaft, in der sich die Siedler in geschlossenen Dörfern oder Weilern niederlassen konnten und der Wald mehr zusammenhängend die Hügel und Flanken bedeckt, herrschte der Gemeindegewald (Gemeinden und später Korporationen) von jeher vor.

Zudem sind an verschiedenen Orten um 1800 und noch später ehemalige Korporationswaldungen unter die Berechtigten verteilt und trotz Gegenmassnahmen der Regierung namhafte Flächen nicht wieder in öffentliche Hand zurückgeführt worden.

Die *Erträge* der Privatwaldungen sind auffallend gering. Nach den Försterrapporten betragen die Schlagmassen im Mittel der letzten zehn Jahre 2,6 Kubikmeter pro Hektar und Jahr, während sie im öffentlichen

Korporationswaldung Pfannenstiel/Meilen.

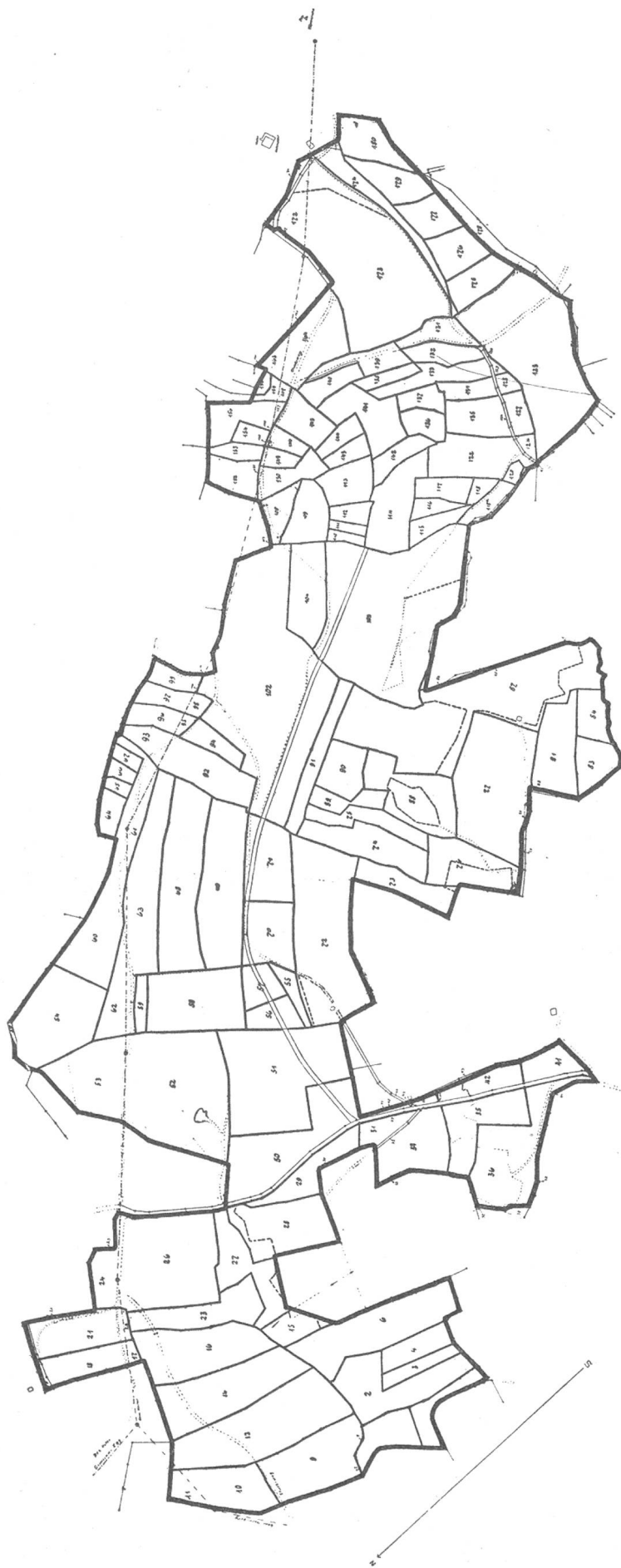


Abb. 1. Diese Korporation hat sich durch freiwilligen Zusammenschluss von 70 Eigentümern mit 110 Waldparzellen und einem Areal von 65,2 ha (58,6 ha Wald und 6,6 ha Wiesen und Ried) gebildet. Die Parzellengrösse schwankte von 4,1 bis 335 Aren.

Bewilligung gemäss BRB 3.10.39 vom 17.12.40.

Wald (Staats-, Gemeinde- und Korporationswald) im selben Zeitraum 4,7 Kubikmeter ausmachen, trotzdem hier überall noch eingespart wird. Die Gelderträge stehen in einem noch grösseren Missverhältnis zueinander. Abhilfe ist hier dringend nötig; denn dem Kanton gehen hier jährlich etwa 1,5 Millionen Franken verloren.

Was hindert nun im Privatwald eine einträglichere Wirtschaft? Wir kennen vor allem vier Ursachen:

1. Geringes Interesse am Wald, dessen Erträge eben erst nach Jahren und Jahrzehnten die aufgewendete Mühe belohnen.
2. Unsachgemässe Wirtschaft mit zu frühem Schlag und daher zu jungem Holz und zu geringem Vorrat, mangelhafte Pflege (Anpflanzung, Säuberung, Durchforstung) und daher lückige Bestände, einseitige Rottannenwirtschaft bei Kahlschlag mit seiner unheilvollen Verschlechterung von Boden und Zuwachs.
3. Meist dürftiges Wegnetz mit oft kaum fahrbaren, gewöhnlich durch Zufall entstandenen Wegen.
4. Weitgehende Parzellierung, beträgt doch in den beiden fast ausschliesslich Dorfsiedelungen mit starkem Ackerbau aufweisenden Bezirken Andelfingen und Dielsdorf die mittlere Parzellengrösse etwa 25 und nur im Bezirk Hinwil 67, im ganzen Kanton 40 Aren.

Die schwerwiegenden Nachteile einer solch weitgehenden, durch zunehmende Bevölkerung und Erbteilungen entstandenen Zerstückelung bestehen in verhängnisvollen Einwirkungen von Nachbar zu Nachbar, wie Beschattung, Trauf, Bloßstellung der Ränder, so dass Windwurf, Sonnenbrand, Bodenaushagerung, gegenseitige Fällschäden, Verdämmen der Jungwüchse, vor allem der Lichthölzer, eintreten und Kultur, Pflege und Benützung fortwährend vom Vorgehen des Nachbarn abhängig machen. Oft ist es dem Besitzer mit dem besten Willen nicht möglich, eine selbständige, geordnete und rationelle Wirtschaft zu führen. Je kleiner die Grundstücke, desto ungünstiger wirken sich naturgemäss diese Umstände aus. Der Bau rationeller Wege wird hier fast unmöglich.

Die unter 1 angeführten Umstände werden trotz aller Anstrengungen des Forstpersonals nicht so rasch behoben werden können, weil dem privaten Besitzer die Wirtschaft auf lange Sicht, wie sie im Walde nun einmal nötig ist, viel weniger liegt als der Oeffentlichkeit. Es ist dies ein mit der Kahlschlagwirtschaft zusammenhängender Umstand, den wir in Plenterwaldgebieten viel weniger antreffen. (Abb. 2.)

Um die Verbesserung der unter 2 genannten Verhältnisse hat sich das kantonale Forstpersonal von jeher besonders bemüht durch Aufklärung der Waldbesitzer bei den Waldgängen, beim Unterricht in landwirtschaftlichen Schulen, in unzähligen Wandervorträgen, Exkursionen und Kursen und nicht zuletzt durch das Beispiel der Bewirtschaftung im Staats-, Gemeinde- und Korporationswald. Auch das im Jahre 1923 revidierte eidgenössische Forstgesetz mit seinem Kahlschlagverbot im Hochwald hat hier viel verbessern helfen. Ein Erfolg ist nicht ausgeblieben, tritt aber, wie alles im Walde, nur sehr langsam in Erscheinung.

Zudem war er oft nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zu erreichen.

Zur Behebung der misslichen Wegverhältnisse wie der unseligen Zerstückelung und zur Erlangung besserer Ertragsverhältnisse in den Privatwäldungen hat die Waldwirtschaft dem Beispiel der Landwirtschaft zu folgen, die schon seit längerer Zeit das nämliche Uebel mittels Güterzusammenlegungen erfolgreich bekämpft. Solche sind heute um so dringlicher, als nun die Grundbuchvermessung vorwärts schreitet und es nicht zu verantworten wäre, diese Zustände durch Vermarkung und Vermessung für ewige Zeiten festzunageln, ganz abgesehen davon, dass die entstehenden Kosten den oft kleinen Wert der Waldparzellen übersteigen.

Zusammenlegungen im Walde sind schwieriger durchzuführen als im offenem Land, weil das Holzkapital meist höher ist als das Bodenkapital und weil der Bestandeswert von Parzelle zu Parzelle stärker wechselt als der Bodenwert. Andererseits sind sie im Walde aber viel dringlicher als im Kulturland, weil weitgehende Parzellierung geradezu zur völligen Produktionslosigkeit führen kann, was beim Kulturland denn doch nicht der Fall ist.

Für eine Sanierung stehen uns nun fünf verschiedene Möglichkeiten offen :

1. *Bildung von Genossenschaften oder Korporationen* nach Art. 26 des eidgenössischen Forstgesetzes vom Jahre 1902, Art. 703 des ZGB und den §§ 54 und 55 des kantonalen Forstgesetzes vom Jahre 1907. Hierbei wirft jeder Beteiligte sein Waldstück ein und erhält dafür einen ideellen Anteil am Ganzen. Grenzen und Privateigentum verschwinden ganz, und der frühere Eigentümer verliert sein Verfügungsrecht über das Waldstück. (Abb. 1.)

Diese gänzlichen Zusammenlegungen sind das erstrebenswerte fachtechnische Ideal, weil sie *die Produktion am meisten fördern und das Uebel gründlich beseitigen*. Sie sind aber bei den Waldbesitzern am wenigsten beliebt, weil sie nur ungern ihr freies Verfügungsrecht zugunsten eines blossen Miteigentums- oder Anteilsrechtes preisgeben. Daher und aus dem weiter unten genannten Grunde ist der Erfolg bisher auf zwei Objekte beschränkt geblieben, nämlich auf die Bildung der Korporationen Pfannenstiel-Meilen (65 ha) und Breitenloo-Stammheim (9 ha). Objekte für solch gründliche Zusammenlegungen wären im Kanton Zürich auch anderwärts noch genügend vorhanden. Es fehlt aber leider an Personal und an der nötigen Unterstützung durch den Bund, weil dieser die Wirksamkeit des Art. 26 bisher auf die Finanzierung der Vermessung sowie der Gehilfen zur Abschätzung beschränkt hat. Solange für die umfangreichen Vorarbeiten, Schätzungen und Verhandlungen nicht besondere Kräfte angestellt werden können, deren volle Honorierung gemäss Art. 26 erfolgen kann, werden hier kaum weitere Fortschritte möglich sein.

2. *Waldzusammenlegung nach Art der Güterzusammenlegung*, wobei der einzelne Besitzer ein Waldstück in der Grösse seiner zahlreichen

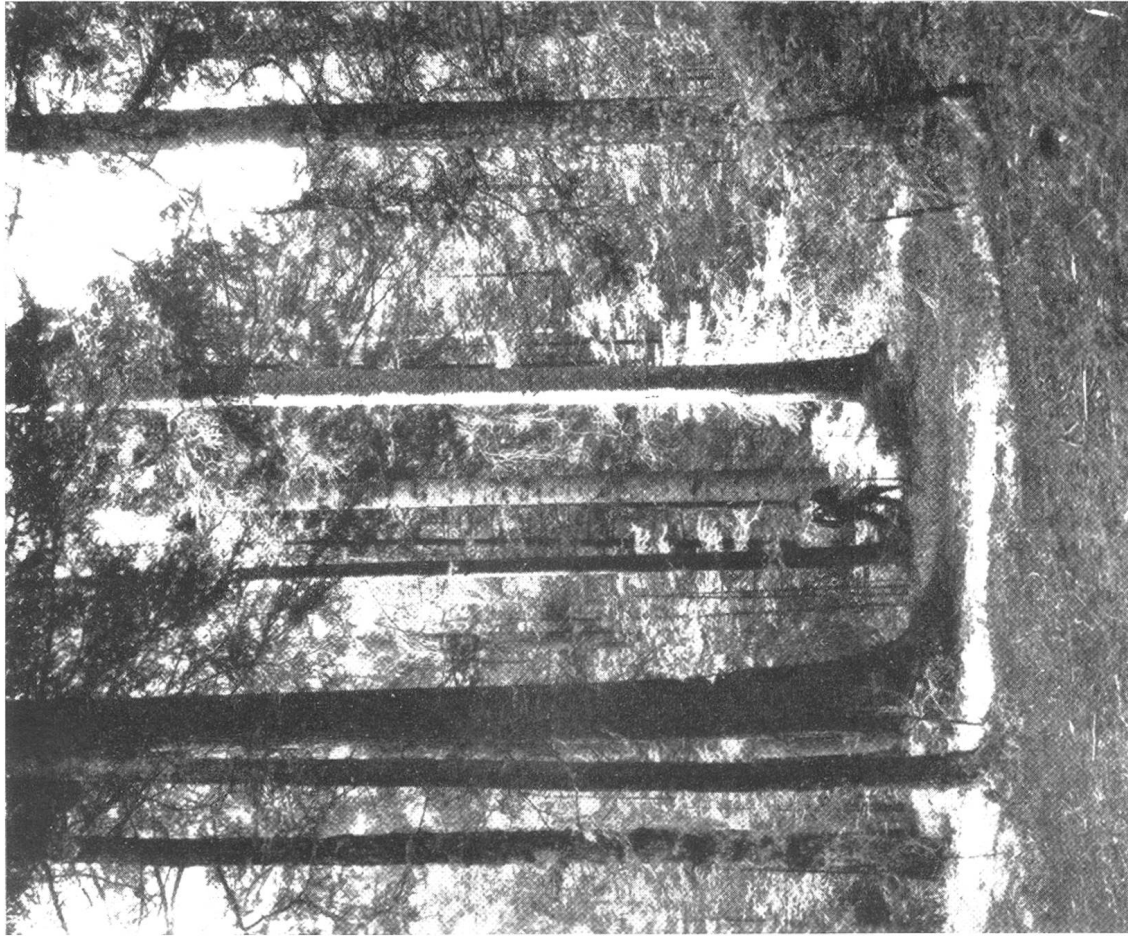


Abb. 2. Privater, stark parzellierter Plenterwald an der Honegg ob Thun. Die Grenzen sind nicht sichtbar.

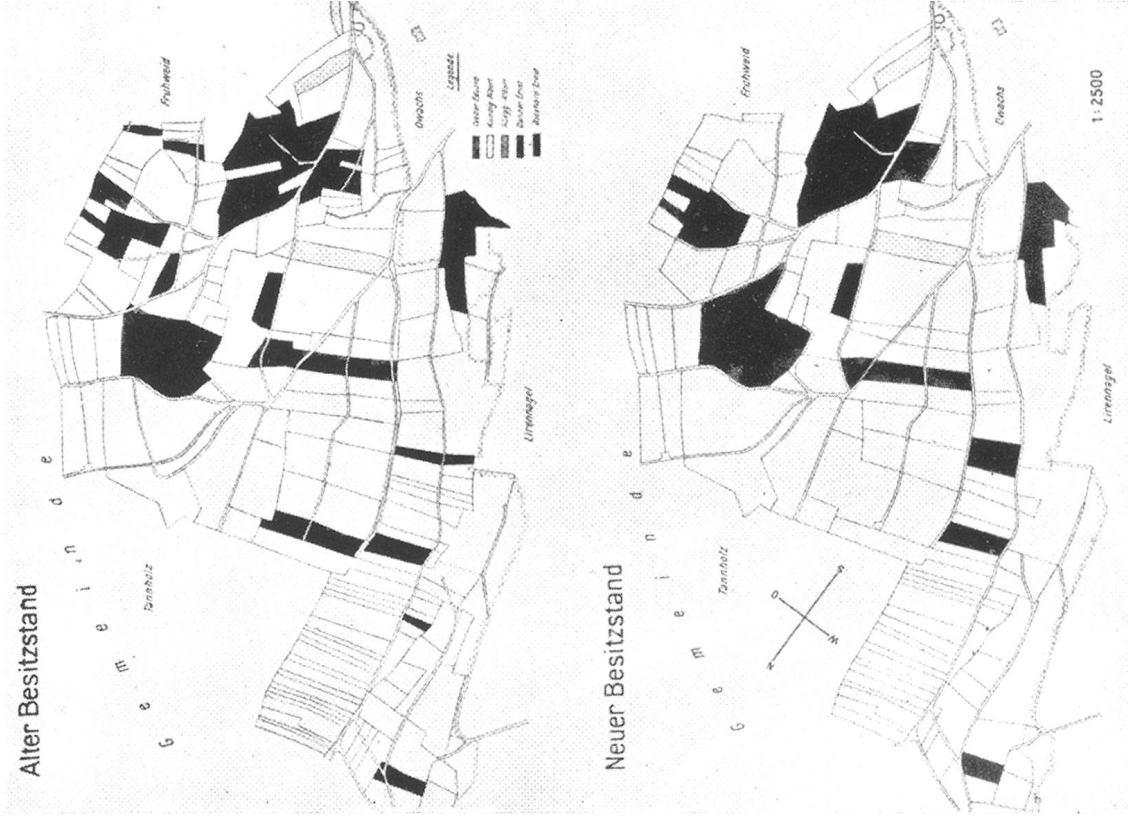


Abb. 3. Behebung der Parzellierung durch blosse Abtausche und Grenzregulierungen. Erfolg sehr beschränkt.

Bewilligung gemäss BRB 3.10.39 vom 17.12.40.

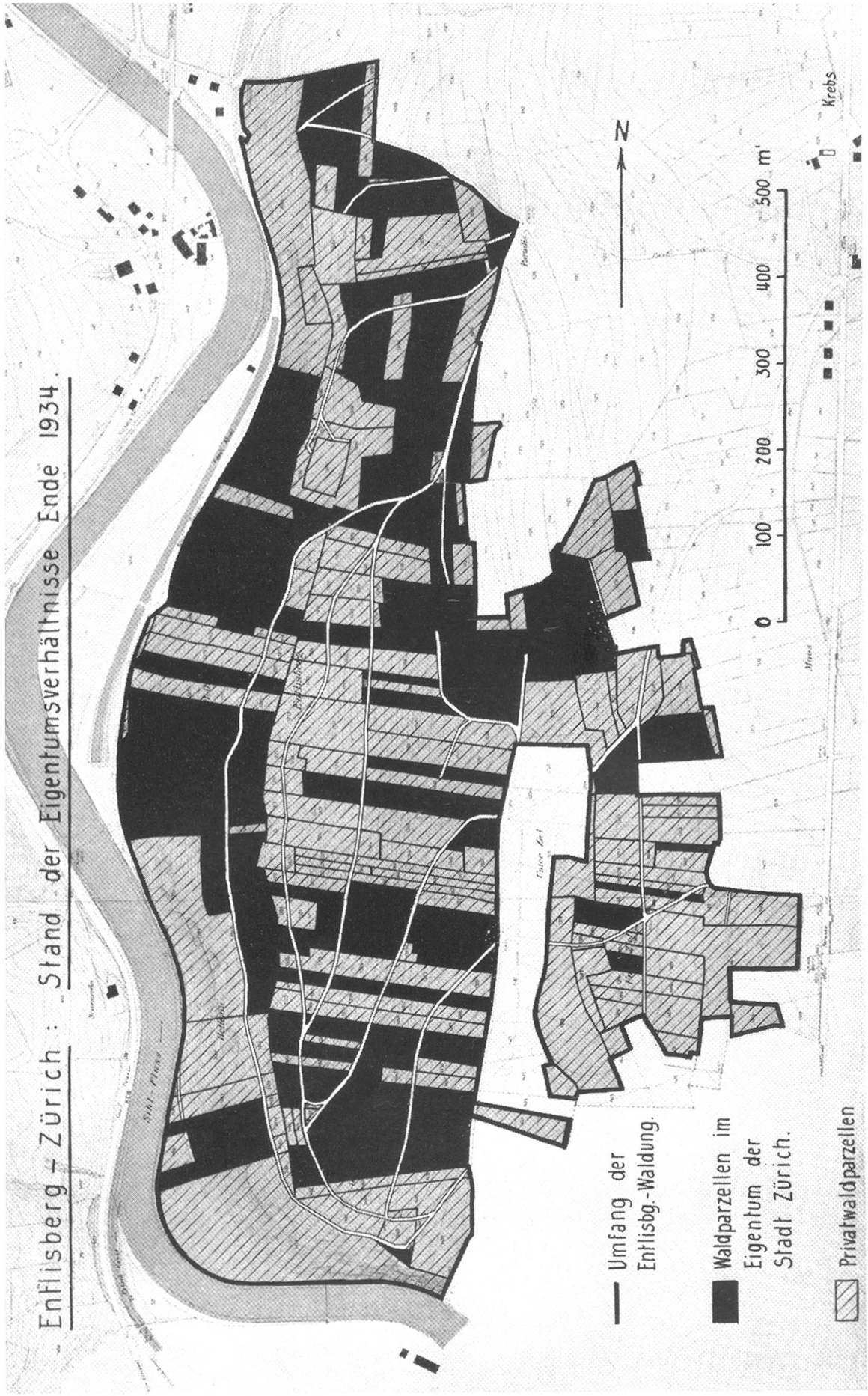


Abb. 4. Aufkauf zerstückelter Privatwaldungen durch die Stadt Zürich.
 Bewilligung gemäss BRB 3.10.39 vom 17.12.40.

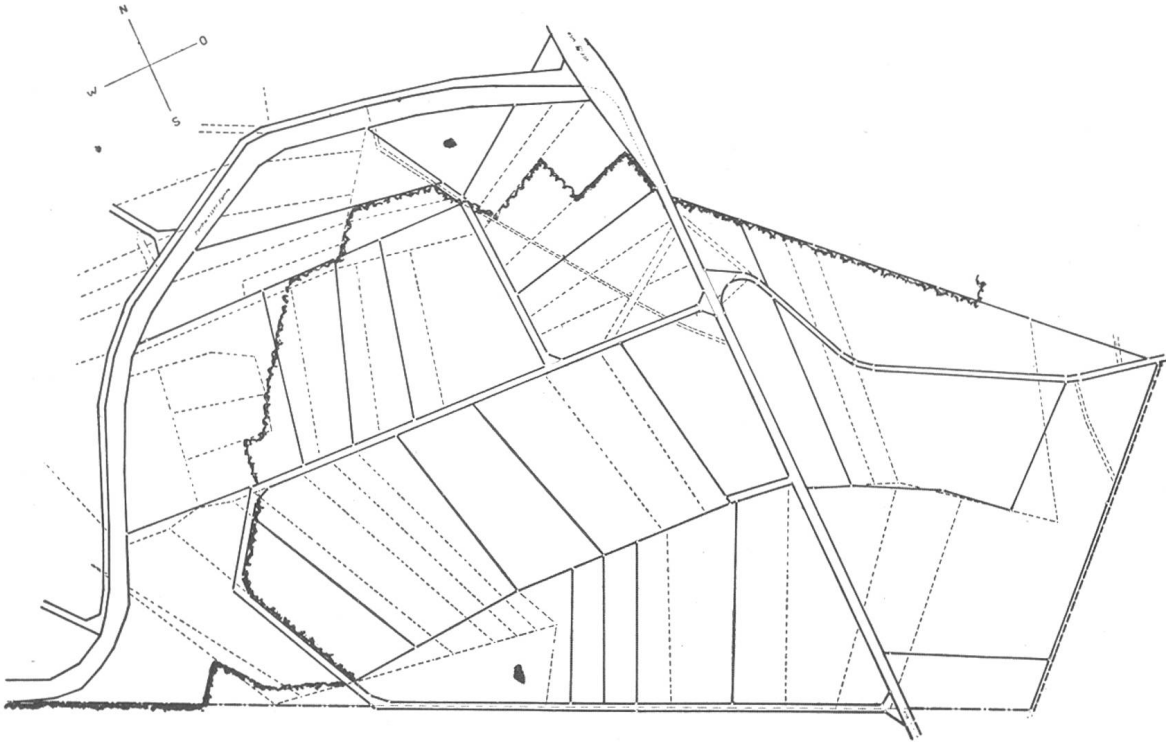


Abb. 5. Behebung der Parzellierung durch Zusammenlegung nach Art der Güterzusammenlegungen, wobei eine völlig neue Einteilung und Zuteilung stattfindet.

(Gestrichelt = alte Parzellen, ausgezogen = neuer Besitzstand.)

Bewilligung gemäss BRB 3.10.39 vom 17.12.40.

früheren Parzellen mit dem freien Verfügungsrecht darüber erhält. Der erschwerende Umstand im Walde besteht im wechselnden Holzbestand und im grossen Unterschied zwischen Holz- und Bodenwert. Diese Klippen lassen sich aber überwinden, und die bisherigen Erfahrungen haben die Möglichkeit weitgehender Zusammenlegungen aufgezeigt, aber auch deren Dringlichkeit bewiesen. Dass sie bisher auf gänzlich freiwilliger Grundlage ohne Zwang erfolgten, bildet ein schönes Zeugnis für die Einsicht der Waldbesitzer, bedeutet aber auch eine wesentlich höhere Arbeitsbelastung für die Ausführungsorgane (Kommissionen, Geometer, Forstpersonal). Der schwerwiegendste Nachteil der Freiwilligkeit besteht darin, dass ein hartköpfiger Waldbesitzer die besten und rationellsten Pläne vereiteln kann.

Ihre Durchführung muss, wie in der Landwirtschaft, vor der Vermessung erfolgen. Denn es darf nicht mehr vorkommen, dass weitgehend zerstückelte Privatwaldungen (siehe Bild Nr. 6 und 7) vermessen und damit unhaltbare Zustände für alle Zeiten sanktioniert werden. Denn nach der Vermessung und Anlage des Grundbuches wird schon rein der Kosten wegen nichts mehr zusammengelegt.

Dass man hier aber auf freiwilligem Wege ebensowenig wie beim Kulturland zum Ziele kommt, beweisen die trotz eifriger Bemühungen der Geometer und Forstmeister erlangten mageren Resultate in Wasterkingen und Wil. Es fehlt zur Zeit die gesetzliche Grundlage, auf der wie im Freiland die Zusammenlegung erzwungen werden kann. Sie



Abb. 6. Beispiel eines Waldkomplexes, der vermessen wurde ohne irgendwelchen Abtausch oder irgendwelche Zusammenlegung. Diese Zustände sind nun für alle Zeiten festgenagelt.

Bewilligung gemäss BRB 3.10.39 vom 17.12.40.

würde ja auch sicher meist von den Besitzern nachträglich gebilligt, wenn nur alle gleich behandelt werden.

Die erste Arbeit ist die Erstellung einer Planskizze. Hernach muss geprüft werden, ob eine Zusammenlegung möglich ist, wie weit sie gehen kann und ob sie alle Parzellen umfassen soll. Dann folgt die Aufstellung der neuen Zuteilung, die Schätzung der Objekte, die Mitteilung an die Grundeigentümer, die Verhandlung mit diesen und bei Einigung deren unterschriftliche Einwilligung. Ob die Verhandlungen von einer Kommission, von deren Präsidenten, vom Geometer oder vom Forstamt geführt werden, tut nichts zur Sache. Den Ausschlag gibt, dass jemand vorhanden ist, der anregt, Verbesserungen vorschlägt und sich in der Sache gut auskennt.

Wo eine Güterzusammenlegung vorausgegangen ist und ihre Wirkungen bereits entfaltet hat, geht auch die Waldzusammenlegung leichter und besser vonstatten. Wichtig ist, dass die grossen Waldbesitzer und auch allfällig beteiligte Kommissionsmitglieder mit dem guten Beispiel vorangehen und keine Sonderinteressen verfolgen.

3. *Grenzregulierungen und Abtausch*, bei denen durch Beseitigung von Ueberstössen, Zwickeln, ein- und ausspringenden Ecken die Grenzen geradliniger gezogen und damit die Vermarktungs- und Vermessungskosten gesenkt werden können. Damit können kleinere oder grössere Abtausch ganze Grundstücke oder Grundstückeile verbunden sein.

Im Kanton Zürich sind zwölf solche Unternehmungen mit 1074 ha Waldfläche, 1000 Eigentümern und 4970 Parzellen durchgeführt worden oder in Ausführung begriffen. Da hierbei der Eigentümer auch weiterhin frei über seinen bisherigen Wald verfügt, ist er weit eher für diese Art der Verbesserung zu haben.

Diese Veränderungen werden aber in den seltensten Fällen befriedigen — Aussagen der Beteiligten belegen dies jetzt schon —, da sie *das Uebel nur mehr oder weniger mildern*, nicht aber beseitigen. Wenn bei zehn zürcherischen Unternehmungen die Parzellenzahl von 4460 auf 3134 oder 70 Prozent herabgesetzt werden konnte, so ist das im Verhältnis zum Möglichen erfreulich, im Verhältnis zum Erstrebenswerten wenig. Und zudem steckt eine Riesenarbeit dahinter, deren Erfolg gelegentlich keineswegs befriedigt. Aus diesen Erwägungen heraus sind denn auch gänzliche Zusammenlegungen nach Punkt 2 mit völlig neuer Einteilung angestrebt und an einem Objekte (Ellikon a. Rh.) ausgeführt worden. Dieses beweist erneut, dass wir auf gänzliche Zusammenlegung bedacht sein müssen, um eine allseitig befriedigende Lösung zu finden, die wirklich eine rationelle Bewirtschaftung der Privatwaldungen ermöglicht, dem Besitzer die Verfügungsfreiheit und damit die Verantwortung für eine anständige Waldwirtschaft überlässt.

Da die Vermessungs- und Vermarktungskosten durch solche Zusammenlegungen und Grenzbereinigungen herabgesetzt werden (bei sechs zürcherischen Gemeinden im Mittel um 14, im Maximum um 37 Franken per Hektar), haben sie Bund und Kantone gefördert durch Ausrichtung eines Esparnisbeitrages.

4. *Bildung von Privatwaldverbänden* nach § 53 des kantonalen Forstgesetzes zum Zwecke der Anstellung von Förstern, des Betriebes von Pflanzgärten, der Erstellung von Abfuhrwegen, selten zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldungen. Dies ist die lockerste Form des Zusammenschlusses und hat meist gar keinen Einfluss auf die Verminderung der Parzellierung. Sie hat in bezug auf den Wegebau dagegen schon recht schöne Resultate gezeitigt, wie dies die Gemeinde Hittnau beweist.

5. *Systematischer Zusammenkauf von Privatwaldparzellen* zwecks Schaffung grösserer Wirtschaftseinheiten, wie ihn Private und Gemeinden, vor allem die industriereichen Städte, betreiben, hauptsächlich aber die Stadt Zürich, die auch aus hygienischen und ästhetischen Gründen den privaten Waldbesitz um die Stadt in kommunalen überführt. Auch der Kanton und viele waldbesitzende Gemeinden kaufen Privatwald, wobei die Verbesserung der Grenzen und der Bewirtschaftung des eigenen Waldes den Ausschlag geben. Damit löst sich dann zugleich aber auch das Problem der Zerstückelung. Als ein solches Beispiel nennen wir den Entlisberg in Zürich 2 (Abb. Nr. 4), wo ein früher unter die Anteilhaber aufgeteilter Korporationswald von der Stadt systematisch aufgekauft wird.

Obwohl hier verschiedene Wege mehr oder weniger zum Ziele führen, so sind es nur drei, die befriedigen und vor der Nachwelt bestehen werden :

1. Gänzliche Zusammenlegung zu Korporationen, wofür der Bund den Art. 26 im vollen Wortlaut anwenden sollte.
2. Zusammenlegungen nach dem Muster der Güterzusammenlegungen, für die ein gesetzliches Obligatorium anzustreben ist.
3. Ankauf stark parzellierter Privatwaldungen durch Privatè oder öffentliche Waldbesitzer, dessen Anwendung aber sehr beschränkt und nur in einigen wenigen Fällen wirksam zum Ausdruck gekommen ist.

Nach diesen drei Punkten scheint uns die Produktionsvermehrung im Privatwald gehen zu müssen, wobei die forstlichen Aufsichtsbehörden ihr Augenmerk vor allem auf die beiden ersten zu richten haben.

Kolloidchemische Probleme bei der Holzverzuckerung und bei der Verarbeitung der Holzzuckerwürzen.

Von Dr. *E. Eichenberger* (Agrikulturchemisches Institut der E. T. H., Zürich, Vorstand Prof. Pallmann).

Die Bundesbehörden erteilten vor einigen Wochen die seit Jahren nachgesuchte Konzession für die Erstellung einer schweizerischen Holzverzuckerungsanlage. Mit der Errichtung dieses modernen Industriezweiges bieten sich dem schweizerischen Chemiker und dem Maschinentechniker eine Fülle entwicklungsfähiger Probleme, deren Bearbeitung